



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzende des Ausschusses
für Bildung
Frau Giorgina Kazungu-Haß, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/767
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

5. Nov. 2021

Mein Aktenzeichen
PuK

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ralf Gutmann
ralf.gutmann@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 164028
06131 16174028

4. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 28. Oktober 2021

hier: TOP 18: Angriff auf die Förderschulen in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, *liebe Giorgina,*

gemäß der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 28. Oktober über-
sende ich Ihnen anbei meinen Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Bettina Brück

Rede von Staatssekretärin Bettina Brück
anlässlich der Sitzung des Ausschusses für Bildung am 28. Oktober 2021

Vorlage 18/652; Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT
Angriff auf die Förderschulen in Rheinland-Pfalz

Es gilt das gesprochene Wort

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten ist, konkretisiert die bestehenden Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen. Sie wurde unter Beteiligung der Betroffenen erarbeitet.

Die Konvention zeigt auf, was die allgemein anerkannten bestehenden Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen bedeuten und wie diese in den unterschiedlichen Bereichen unserer Gesellschaft umzusetzen sind. Das zugrundeliegende Leitbild ist das der Inklusion. Das bedeutet: nicht der Mensch mit Behinderung muss sich anpassen, um „dabei“ zu sein, sondern die Systeme in allen gesellschaftlichen Bereichen müssen geöffnet und angepasst werden. Dies ist eine Gemeinschaftsaufgabe und Selbstverpflichtung aller staatlichen Stellen und der Gesellschaft gleichermaßen.

Die Landesregierung orientiert sich an den Vorgaben des Instituts für Menschenrechte in Berlin, das mit der Überwachung und Begleitung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland beauftragt ist und hierfür eine entsprechende Monitoring-Stelle eingerichtet hat.

Ein wesentliches Kernanliegen ist die Aufhebung von ausgrenzenden „Sonderwelten“ in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Bildung und die Umsetzung des Rechts auf vollumfängliche Teilhabe an und in der Gesellschaft. Diese spezifischen Angebote waren in der Regel aus dem Fürsorgegedanken entstanden. Sie entsprechen vielfach nicht mehr den Vorstellungen der Betroffenen in Bezug auf Teilhabe, Selbstbestimmung und selbstständige Lebensführung und der Nutzung der gleichen Angebote gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung.

Bezogen auf schulische Bildung ist Artikel 24 maßgeblich, der einen gleichberechtigten Zugang zu schulischer Bildung, zu Grundschulen und weiterführenden Schulen fordert, an denen die erforderlichen angemessenen Vorkehrungen zu schaffen sind. Entsprechend ist im Schulbereich eine Verpflichtung zum Besuch einer Förderschule nicht mehr zulässig.

Eine Abschaffung der Förderschulen ist in Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention nicht explizit gefordert.

Von Teilen der Betroffenen und sie vertretenden Verbänden ebenso wie von der Wissenschaft, z.B. in der gerade erschienenen WZB-Studie, wird gefordert, einen Transformationsprozess einzuleiten und das Förderschulsystem schrittweise zu reduzieren.

Dies wird von der Ansicht getragen, dass zwei parallele Systeme nur schwer gleichwertig auszustatten und aufrecht zu erhalten seien und angesichts begrenzter Ressourcen ein Vorrang des inklusiven Unterrichts gegeben sein sollte.

Rheinland-Pfalz hat sich seit 2001 für das Konzept der Schwerpunktschulen entschieden, das in Verbindung mit Förderschulen und inklusivem Unterricht an wohnortnahen Schulen eine Vielfalt der Lernorte für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bietet.

Die Rolle der Förderschulen wurde in Rheinland-Pfalz bei der Weiterentwicklung des inklusiven Unterrichts definiert und gestärkt. Sie sind im Schulgesetz als Schulart und möglicher Lernort für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen verankert. Gleichzeitig wurde deren erweiterter pädagogischer Auftrag, mit ihrer sonderpädagogischen Fachkompetenz inklusiven Unterricht zu unterstützen, im Schulgesetz verankert und die Beauftragung als Förder- und Beratungszentren geregelt. Auf diese Weise wird in Rheinland-Pfalz sonderpädagogische Fachkompetenz – so wie im Aktionsplan der Landesregierung festgehalten – im Schulsystem verankert und gesichert.

Seit 2015 entstehen entsprechend sonderpädagogische regionale Netzwerke, die Schulen aller Schularten vor allem zum Nachteilsausgleich und zu behinderungsspezifischen Fragen beraten. In solchen Netzwerken wirken bereits 114 der 131 Förderschulen zusammen, die Koordination erfolgt durch 32 als FBZ beauftragte Förderschulen.

In Rheinland-Pfalz können sich die Eltern für inklusiven Unterricht oder Unterricht in der Förderschule entscheiden. Eine Verpflichtung der Eltern ihre Entscheidung zu begründen, gibt es nicht. Mit dem Wahlrecht sowie der Verankerung der Förderschulen und des inklusiven Unterrichts sind die erforderlichen Strukturen grundgelegt, die qualitativ hochwertige sonderpädagogische Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und eine Vielfalt der Lernorte ermöglichen:

Die jeweils erforderliche sonderpädagogische Unterstützung wird an beiden Lernorten durch Förderschullehrkräfte und / oder pädagogische Fachkräfte sichergestellt, so dass beide Lernorte als gleichwertig zu betrachten sind.

Das Angebot umfasst aktuell 299 Schwerpunktschulen und 131 Förderschulen. Darüber hinaus können beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler natürlich auch Regelschulen besuchen, um die dort angebotenen Schulabschlüsse zu erreichen.

Die Studie „Die Umsetzung schulischer Inklusion nach der UN-Behindertenrechtskonvention in den deutschen Bundesländern“ ist eine wissenschaftliche Studie des Wissenschaftszentrums für Sozialforschung Berlin. Das unabhängige Forschungsprojekt analysiert und bewertet umfassend die Umsetzung der schulischen Inklusion in den Bundesländern auf der Grundlage einer empirischen Datenerhebung. Dabei legen die Verfasser vier Kriterien zugrunde, die sie für die Beurteilung der Wirkung und Wirksamkeit von Maßnahmen und den erreichten Stand der schulischen Inklusion bezogen auf das gesamte Schulsystem für maßgeblich halten.

Es handelt sich um

- die Verfügbarkeit inklusiver Bildung,
- die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit inklusiver Bildung,
- Angemessenheit des Schulangebots durch entsprechende personelle Ausstattung
- und die Ausrichtung der Schulstruktur auf Inklusion.

Die allgemeine Bewertung der Studie, Rheinland-Pfalz verstoße systematisch gegen die UN-Behindertenrechtskonvention und erschwere Schülerinnen und Schülern mit Behinderung die schulische Inklusion, teilt die Landesregierung aus vorangehend dargestellten Gründen daher nicht.

Die Analysen und Ergebnisse der WZB-Studie werden wir selbstverständlich nach nachsorgfältiger Prüfung in unsere Überlegungen zur Weiterentwicklung der Inklusion an rheinland-pfälzischen Schulen einbeziehen.

Grundsätzlich sollen alle Schülerinnen und Schüler gemäß § 3 Absatz 5 Schulgesetz das schulische Bildungs- und Erziehungsangebot gemeinsam nutzen können. Wir haben den gemeinsamen und individuell fördernden Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen (d.h. der inklusive Unterricht) als eine allgemeinpädagogische Aufgabe aller Schulen in § 14 a Schulgesetz verankert. Damit ist das Leitbild der Inklusion im Schulgesetz verankert: Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen sollen gemeinsam mit und auch voneinander lernen können.

Die Landesregierung sieht sich der Umsetzung dieser Zielperspektiven der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet, die als gesamtgesellschaftliches, komplexes Vorhaben längerfristig und schrittweise angelegt ist.

Dazu gehört unter anderem auch, die Akzeptanz von inklusivem Unterricht bei den Betroffenen selbst und in der Gesellschaft zu erhöhen und dafür Sorge zu tragen,

- dass inklusiver Unterricht bedarfsgerecht angeboten wird und ohne Vorbehalte zugänglich ist,
- dass Professionalität und Qualität im inklusiven Unterricht durch sonderpädagogische Kompetenz gewährleistet sind
- und dass die Vielfalt der Lernorte entsprechend den Vorstellungen der Eltern erhalten gewährleistet wird.
- dass die Eltern umfassend über die Angebote informiert und auf Wunsch umfassend beraten werden.